

INKASSO-TIPP

Rechtsanwältin
Karin Wessels-
Kuipers, ass. jur.

Compass-Inkasso
GmbH
Tel. 04941 699 00 90

www.compass-inkasso.de



Einziehung kaufmännisch ausgemahnter, noch nicht gerichtlich geltend gemachter Forderungen

Aufgabenfeld von Inkassounternehmen

Einziehung kaufmännisch ausgemahnter, noch nicht gerichtlich geltend gemachter Forderungen: Der Gläubiger kann Forderungsinasso durch die Verlagerung der betriebseigenen Mahnabteilung auf einen Dritten übertragen. Wird ein Inkassounternehmen (IKU) mit dem Einzug einer Forderung beauftragt, mit deren Begleichung sich der Schuldner im Verzug befindet, so ist folgende Vorgehensweise denkbar: Zunächst wird vom Inkassounternehmen schriftlich die Zahlung der Forderung beim Schuldner angemahnt. Bleibt dies erfolglos, so wird regelmäßig versucht, im Gespräch mit dem Schuldner z.B. telefonisch eine Regelung zu finden. Als weitere Maßnahme bedienen sich einige Inkassounternehmen des Einsatzes von Außendienstmitarbeitern, die dann vor Ort versuchen, mit dem Schuldner Zahlungsmodalitäten zu vereinbaren. Fruchten diese vorgerichtlichen Bemühungen nicht, so kann das Inkassounternehmen – sofern dies vom Auftraggeber gewünscht ist – das gerichtliche Mahnverfahren einleiten, für dessen Betreiben ihm eine Vertretungsbefugnis nach der Zivilprozessordnung zusteht. Macht der Schuldner in diesem Rahmen von ihm zustehenden Rechtsmitteln keinen Gebrauch, so endet das Verfahren mit einem Vollstreckungsbescheid, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

Vergütung von Inkassounternehmen:

Soweit der Gläubiger zu einer ersten Mahnung verpflichtet ist, um den Schuldner in Verzug zu setzen, so kann er für diese Tätigkeit keine Kostenerstattung seitens des Schuldners verlangen. Die Verzug begründende Mahnung ist eine für den Gläubiger zumutbare Eigenbemühung. Hieran sollte der Gläubiger einer Forderung denken, wenn er die 3. Mahnung schickt oder bereits das 4. Telefonat mit einem Schuldner führt. Diese Bemühungen werden kostenmäßig nicht erfasst. Dagegen werden die Bemühungen des IKU gegenüber dem Schuldner im Vollstreckungsbescheid mit tituliert.

Inkassovergütung im außergerichtlichen Bereich:

Grundsätzlich sind vertraglich vereinbarte Inkassovergütungen, die vom Auftraggeber als Vertragspartner dem Inkassounternehmen geschuldet sind, vom Schuldner als Verzugschaden zu erstatten. Üblicherweise macht das Inkassounternehmen diese Kosten gegenüber dem Schuldner geltend. Befindet sich der Schuldner im Verzug, so hat er grundsätzlich dem Gläubiger die diesem entstehenden Kosten für die Realisierung der Forderung zu erstatten, wozu regelmäßig auch die Kosten für die Einschaltung eines Inkassounternehmens zählen. Da es keine Gebührenordnung für Inkassounternehmen gibt, berechnen sie ihre Vergütung gegenüber den Auftraggebern auf Grundlage freier kaufmännischer Kalkulation. Neben pauschalen Vergütungssystemen sind auch die Vereinbarung einer Einzelleistungsvergütung sowie Mischformen üblich.

So arbeiten eine Vielzahl von IKU mit sog. Nichterfolgspauschalen, die sich wiederum an der Höhe der Hauptforderung orientieren. Andere IKU nehmen als Grundlage für Ihre Berechnung eine Mitgliedsgebühr und die Anzahl der zu bearbeitenden Vorgänge.

Inkassovergütung im gerichtlichen Bereich:

Ist die Forderung – zum Beispiel durch einen rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid – tituliert, so prüfen Inkassounternehmen die Vollstreckungsmöglichkeiten unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der Bonitätsprüfung. Sie beauftragen gegebenenfalls einen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen oder beantragen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (erforderlich für Kontopfändung, Pfändung der Rentenanwartschaften, Genossenschaftsanteile bei Banken etc..) für die Vollstreckung in Forderungen des Schuldners. Auch für diese Verfahren sind Inkassounternehmen nach der Zivilprozessordnung vertretungsbefugt. Verläuft die Bonitätsauskunft negativ, so können in aussichtslosen Fällen weitere Kosten vermieden werden.

Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass seit nunmehr einem Jahr die Inkassounternehmen den gerichtlichen Mahnantrag stellen dürfen und hierfür lediglich mit einer Pauschale von 25,- incl. MwSt. abrechnen; dies jedoch unabhängig von der Höhe der Hauptforderung. Eine Abrechnung nach der anwaltlichen Gebührentabelle entfällt.

Inkassovergütung im nachgerichtlichen Bereich:

Im nachgerichtlichen Inkasso, also nach Vorlage eines vollstreckbaren Titels, wird durch die Inkassounternehmen in der Langzeitüberwachung – titulierte Forderungen verjähren in 30 Jahren – beharrlich die Realisierung der Forderung durch konsequente Adresspflege, Überwachung der Vermögensverhältnisse des Schuldners, Ermittlung von Anschriften sowie Überwachung und Führung von Debitorenkonten weiterverfolgt. Konnte eine Vollstreckung nicht erfolgreich abgeschlossen werden, so nehmen viele IKU den Vorgang (oftmals kostenfrei) in die Langzeitüberwachung auf. Wird die Vollstreckung zu einem späteren Zeitpunkt realisiert, so rechnen IKU's mit individuellen Vergütungen ab. Teilweise verzichten viele IKU auf ihre Vergütung, wenn wiederum die Vollstreckung negativ verläuft.